

A - Gedanken

Tatkomplex 1 - Stadion

A. Der Beschuldigte Fedor Katsapulski könnte einer Beleidigung gemäß § 185 ^{StGB} hinreichend verdächtig sein, wenn ihm nachgewiesen werden kann, gegenüber dem KK Müller und anderen Beamten am 13.7.16 „ACAB“ gespielt zu haben.

I. Hinreichender Tatversuch gemäß §§ 190 I, 203 StPO besteht, wenn bei vorläufiger Tatbeweisung die Verurteilung des Beschuldigten am Ende einer hypothetischen Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

II. Das gemäß § 184 I S. 1 StGB notwendige Straftatobjekt hat das KK Müller gestellt.

III. Der Beschuldigte müsste eine „Belästigung“ (S. § 185 StGB) verübt haben. Dies ist die Herabsetzung der Ehre eines tauglichen Ehrträgers durch die Kundgabe der eigenen Missachtung durch unwhore Tatsachenäußerungen oder herabsetzende Werturteile gegenüber dem Ehrträger oder Dritten.

1. ~~Angaben~~ Als ehrenverletzende Äußerungen kommen zwar zunächst die Wörter „Vollpfosten“ und „Ballenpock“ in Betracht, jedoch stammten diese Äußerungen von unbekannten Personen aus dem Hamburger Fanblock und sind dem Beschuldigten nicht nachweisbar.

In Betracht kommt hingegen die Abreibung „ACAB“. Diese steht als Abkürzung für die Phrasel „all Cops are bastards“. Da es sich dabei nicht um ~~fiktionalen~~, sondern den Beweis zugängliche Tatsachen handelt, kommt es darauf an, ob dies Werturteil herabsetzender Charakter hat. „Cop“ stellt eine ungesprächliche Bezeichnung für Angehörige von Strafverfolgungsbehörden dar. Dieser Begriff ist im Allgemeinen negativ behaftet und geeignet, die ~~die~~ Betroffenen sowohl in ihrem persönlichen als auch beruflichen Geltungsanspruch herabzuwirken. Denn der Begriff bringt gleichzeitig schlechten Respekt zum Ausdruck. Ebenso ist der Begriff „Bastard“ - dem verschiedensten Bedeutungen beigemessen werden - insgesamt negativ behaftet. Daraus kann er ebenfalls als ehrverletzend empfunden werden.

2. Problematisch auch

Die Abreibung kann den Beschuldigten auch

2. Problematisch erscheint, ob hier ein täglicher Ertüger betroffen ist, da der Beschuldigte - sofern nachweisbar - sich in dem Flenswick befand und lediglich in Richtung einer Vielzahl von Beamten geworfen hat.

Zunächst können staatliche Institutionen an sich beleidigt werden, sofern sie eine sozial unerwünschte Aufgabe erfüllen und einen entsetzlichen Willen bilden können. Die gesamte Polizei erfüllt zwar mit der Gefahrenabwehr und der Unterstützung bei der Strafverfolgung (§ 153 ff. StPO) sozial unerwünschte Aufgaben, ist aber in eine Vielzahl von regionalen Polizeibehörden aufgegliedert. Zudem bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten zwischen der

einzelnen Polizeibeamten. Eine einheitliche Willensbildung ist daher nicht möglich und die Polizei als Institution nicht befehlsgesetzlich.

Ferner ist der KK Müller als natürliche Person erhitigbar. Der Beschuldigte hat sich allerdings nicht unmittelbar gegenüber ihm gesetzt, sodass er vorliegend nicht als Individualperson betroffen sein kann.

Schließlich können aber auch mehrere Angehörige einer Personenmehrheit als Kollektivbezeichnung befehligt werden, wenn die betroffene Gruppe konkret abgrenzbar ist und ein innerelches Individualbezug vorliegt. Die Abgrenzbarkeit folgt hier daraus, dass der Polizeieinsatz während eines Fußballpokalspiels in einem Stadion stattfindet. Folglich konnten nur alle an dem Einsatz beteiligten Beamten gemeint sein. Dieser Unterscheidbarkeit von allen anderen Beamten ergibt sich aus der Uniformierung. Da die Äußerung „ACAB“ sich auf die Angehörigen der Polizei bzw. Verfolgungsbefehlen bezieht, muss der Beschuldigte die Individualwürde durch sonstiges Verhalten herstellen. Der Individualbezug kann einerseits schon daraus abgeleitet werden, dass die Äußerung im Kontext des konkreten Einsatzes am 13.7.16 erfolgte. Darüber hinaus blickte der Beschuldigte in Richtung des eingesetzten Beamten und machte durch mehrfaches Aufrufen besonders auf sich aufmerksam.

Der KK Müller war daher als Angehöriger einer Personenmehrheit konkret betroffen.

grd wehler

3. Dass der Beschuldigte „ACAB“ gerufen hat, hat er in seiner Vernehmung am 13.2.16 bereits selbst erzählt. Zudem hat der KfZ Müller des Vorfalls die wahrgenommen und kann in der Hauptverhandlung gemäß §250 S.1 StPO als Zeuge vernommen werden.

III. Der Beschuldigte muss gemäß §15 StGB vorsätzlich gehandelt, also nach §18 I S.1 StGB in Kenntnis aller objektiven Umstände den Zielfrechthalt zumindest teilweise in Kauf genommen haben. Im Fall der Bedrohung muss das Täter den objektiv bedrohenden Charakter der Äußerung als solchen wollen oder in Kauf nehmen.

Der Beschuldigte hat sich hinsichtlich eingelassen, dass er zwar den Sinngehalt und die Bedeutung von „ACAB“ kannte, im konkreten Fall aber lediglich Getränke bestellen wollte. Eine bedrohende Wirkung habe er nicht beabsichtigt. Der Beschuldigte kann jedoch durch die objektiven Umstände überführt werden. Die Bauten befinden sich in dem Stockton zwischen der Tribüne und dem Spielfeld. Getränkestände sind dort nicht vorhanden. Zudem hat der Beschuldigte aktiv auf sich aufmerksam gemacht. Schon deswegen kann nicht mehr ernsthaft darauf verzweifelt werden, dass die Äußerung ~~zur~~ keine bedrohende Wirkung erzeugt. Hierzu kommt sein Verhalten bei der Vernehmung. Er hat sich nämlich zunächst zu den Vorwürfen eingelassen, dann aber auf die konkrete Rückfrage nach den Getränkeständen die Aussage verweigert. Aus so einem „Tätschneigen“ dürfen negative Rückschlüsse auf die Absicht des Beschuldigten gezogen werden. Dieses Verhalten kann in der Haupt-

verhandlung durch den ~~PK~~ PPK Anton als Zeuge belegt werden.

IV. Die Äußerung war rechtswidrig und schuldhaft.

verdächtig

Der Beschuldigte ist daher gemäß § 185 StGB hinreichend Verdächtig.

II. Hinreichender Tatverdacht gemäß §§ 186 und 187 StGB besteht nicht, da es sich nicht um Tatsachebehauptungen handelt.

Tatkomplex 2 - Geschehen im Bahnhof

A. Der Beschuldigte könnte sich einer räuberischen Erpressung gemäß §§ 255, 253 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am ~~16.7.16~~ 13.7.16 im Bahnhofgebäude Reutlingen ~~gegenüber dem Herr Maus~~ ~~anfeste, alle~~ aufdrückte, ihm seine Fackette auszuhandeln, da es ihm sonst „die Fresse polieren“ ~~würde~~.

I. Die Äußerungen, jemdem „die Fresse zu polieren“ und „das Gehirn in einzelnen Atomen herauszupressen“ sind bei verständiger Wirkung nur dahingehend zu verstehen, dass erhebliche Verletzungen im Gesichtsbereich und ggf. dauerhaft bleibende Schäden in Aussicht gestellt werden. Mithin liegt eine Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben vor. Die Äußerungen hat der Beschuldigte selbst ausgesprochen.

II. Der Herr Maus handelte dem Beschuldigten daraufhin seine Fackel mit der Aussicht „Scheiß FCH - Wir ficken euch.“ aus. Daraus liegt mit einer Handlung die nötige Mitwirkungshandlung vor. Nach ständiger Rechtsprechung ist darüber hinaus keine Vermögensverdopplung in der Form erforderlich, dass der Täter aus Sicht des Opfers nicht ohne eine notwendige Mitwirkung des Opfers an die übergebene Sache gelangen kann. Denn eine solche Einschränkung lässt sich dem Wortlaut des § 253 StGB nicht entnehmen. Zudem besteht ~~die~~ zwischen der Expressio und dem Betrug nach § 283 StGB keine Strukturverschwindheit, da das Opfer beim Betrug durch Täuschung zur Selbstschädigung veranlasst wird, bei der Expressio hingegen durch Zwang.

III. Der Vermögensnachteil beim Maus liegt hier in dem Beihilfe verbütt an der Kette.

IV. Der Beschuldigte handelte diesbezüglich auch vorsätzlich, was sich aus dem objektiven Umständen und seiner Erklärung ergibt.

V. Es müsste nach § 253 I StGB in der Abfahrt gehandelt haben sich rechtswidrig zu bereichern. Das Notgremsmittel muss aus ~~der~~ Sicht des Täters also gerade dazu dienen, den Vermögensvorteil zu erlangen. Das setzt jedoch voraus, dass der erlangte Vorteil Vermögenswert besitzt und der Täter diesen in seinem Vermögen erhalten will. Die Kette des Maus war bereits stark abgewöhnt und sehr alt. Dies Zustand war insgesamt schlecht, da die Jacke eine Vielzahl von Rissen und Löchern aufwies. Ihr Wert war lediglich mit 20,- € zu bezeichnen.

✓ Eine Beleidigungssabsicht schadet jedoch nur bei gänzlich wertlosem Sachen aus. Aller, die Geringwertigkeit steht nicht entgegen. Zudem kann nicht ausschließen werden, dass eine Tasche innerhalb der Fangeschichte für einzelne Mitglieder einer haben Sonnenwert haben kann.

An einer Beleidigungssabsicht fehlt es zwar, wenn eine abgepresste Sache nicht behalten, sondern z.B. vernichtet werden soll. Die Abnotierung in reines Schädigungsabsicht stellt keine Beleidigung dar. Hier kommt es dem Beschuldigten nach seinen eigenen Angaben aber darauf an, die Kette als Souvenir dauerhaft zu behalten.

Da der Beschuldigte ~~keine~~ keinen Anspruch auf die Herausgabe der Kette hatte, war die erzielte Beleidigung rechtswidrig, was es auch war.

VI Rechtswidrigkeit und Schuld Dagegen vor.

~~Der Beschuldigte ist auch genüpf § 25~~

VII Unter Berücksichtigung der hohen Strafandrohung des § 249 I StGB ist aufgrund des geringen Wertes der Kette allerdings auf Strafzumessungsebene ein milder schwerer Fall nach §§ 255, 249 II StGB anzusehen.

~~Die Strafe ist daher genüpf § 253 StGB zu milden.~~

Der Beschuldigte ist auch genüpf §§ 255, 253 I StGB hinreichend verdeckt.

3. Der Beschuldigte konnte seiner einer Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I StGB hinreichend verächtlich sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass er in dem Bahnhofsgebäude in eine Auseinandersetzung mehrerer Miteinander stehender Fas verwickelt ~~war~~ war und dabei ~~andere~~ andere Fas geschlagen und getreten hat.

I. Im Bahnhof Reutlingen kam es am Nachmittag des 13.7.16 zu einer körperlichen Auseinandersetzung von 5-6 Personen, die mit Fäusten aufeinander einschlugen und sich gegenseitig mit Schuhen traten. Die Tritte und Schläge richteten sich jeweils gegen den Körper und das Gesicht der anderen Personen. ~~Alle~~

Dass auch der Beschuldigte entsprechende Handlungen ausführte, kann von dem Zeugen Glaub und dem PK Werner und Meyer bestätigt werden. Alle drei können in der Hauptverhandlung als Zeugen nach § 250 S. 1 StGB vernommen werden und werden die Angaben voraussichtlich bestätigen.

In diesem Geschehen liegt die Schlägerei an der das Beschuldigte auch i. V. § 231 StGB beteiligt war.

II. Der Beschuldigte handelte vorstößlich

III. Als sog. objektive Voraussetzung für Strafbarkeitsbedingung setzt § 231 StGB jedoch voraus, dass ein Mensch zu Tode kommt oder eine schwere Folge i. V. § 226 StGB erleidet.

Vorliegend sind alle übrigen Beteiligten nicht mehr zu ermitteln und können dazu keine Angaben machen. Der Beschuldigte selbst erlitt bei der Auseinandersetzung keine

erstarkten Verletzungen. Der Zeuge PK Meyer konnte nur erkennen, dass mehrere Zähne fehlten und blutende Lippen sowie Pfeilwunden am Kopf erlitten. Der Zeuge Glaub berichtet zwar von einer heftigen Auseinander-
setzung, konnte aber auch keine weitergehenden Verletzungen erkennen.

Die Straftatbestandsbedingung ist daher mit überzeugender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, sodass bzgl. § 281 StGB

Richtig ausreichend
der Nachweis bei
kein hinreichender Tatverdacht besteht.

zu dem Arrestantrag C. Hinreichender Tatverdacht für einen Totschlag gemäß § 212 StGB zwischen M+ StG besteht nicht.
Unberechtigt

Zwar hat das Beschuldigte ausweichlich des gerichtsmedizinischen Gutachtens vom 13.7.16 durch ~~den~~ einen Stich mit einem Glassplitter in den Oberschenkel des Mannes dessen Tod durch Vorbluten herbeigeführt.

Dies hätte aber nach § 15 vorzüglich geschehen müssen.

Voraussetzung wäre, dass der Beschuldigte bei seiner Handlung nicht mehr ernsthaft auf das Ausbleiben des Todes verzweiten durfte. Möglicherlich sind insoweit alle objektiven Tatumstände unter beachteter Berücksichtigung des Grades der Lebensgefährlichkeit der Handlung. Eine scharfe Glasscherbe ist zwar generell geeignet, lebensgefährliche Verletzungen herbeizuführen. Allerdings richtete das Beschuldigte den Stich nicht gegen eine Körperregion, bei der typischerweise ein tödlicher Verlauf zu erwarten ist. Dies wäre nur der Fall, wenn es in Richtung Gesicht, Herz oder innere Organe gezielt hätte.

Ein Stich in den Oberschenkel verläuft in einer Vielzahl der Fälle jedoch nicht tödlich.

Der Beschuldigte hat sich dagegen aber eingelassen, dass es ihm zwar egal gewesen sei, was er ~~dem~~ dem Maus antue, das Töd habe er jedoch nicht gewollt.

Daher schlägt es an dem notwendigen Vorwurf zu § 212 StGB.

I. Der Beschuldigte könnte sich über eine Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 222 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem Maus mit einem Glassplitter in den Oberschenkel stach.

II. Ein Stich mit einer großen Gläserne in die Oberschenkelartete stellt sowohl eine üble und unangemessene Behandlung als auch eine Gesundheitsschädigung gemäß § 223 I StGB dar, dann dadurch wird ein behandlungsbedürftiger Zustand hervorgerufen. Da die Gläserne aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Verwendung erhebliche Verletzungen verursachen kann, stellt sie zudem ein gefährliches Werkzeug gemäß § 224 Nr. 2 Ver. 2 StGB dar.

Dass der Beschuldigte dem Maus in den Oberschenkel gestochen hat, kann mittels seines Einlasses und der Aussage des Zeugen Glaub nachgewiesen werden.

III. Dass der Beschuldigte vorsätzlich nach § 15 StGB handelte ergibt sich ebenfalls aus seines Einlasses vom 13.7.16.

IV. Der Tod müsste nach § 222 „durch“ die Körperverletzung verursacht sein. Erforderlich ist dafür ein sog. totbestandspezifischer Gefahrzusammenhang. Dieser liegt vor,

wenn sich in dem Erfolg gerade das der Handlung des Grundabstands anhaftende Risiko verwinkelt.

Zunächst kann diskutiert werden, ob sich das Risiko der Handlung oder das des Zielfalls der Verletzung realisiert muss, da der Tod hier auf der hervorgerufenen Verletzung beruht.

Dem ausweichlich der Gutachter vom 19.7.16 wurde durch den Stich die Beschleierung drohtreat, was zum Tod durch Verbluten geführt hat.

Zwar kann dieser Zusammenhang unterbrochen werden, wenn die unmittelbar zum Tod führende Handlung vom Opfer selbst verursacht wird. Insofern kommt die Weigerung des Mors in Betracht, das Abbinden der Wunde durch den ~~PK~~ PK Heges zuwarten um wieder auf den Beschuldigten fagen zu können. Einsetzt ist jedoch nicht geklärt, ob dies den Todeserfolg tatsächlich verhindert hätte. Zum anderen liegt in der gestippten Wot eine typische vom Täter hervorgerufene Opferreaktion.

Frageblich ist aber, ob der Gefahrzusammenhang dadurch entfällt, dass der Notarzt verspielt eintraf, da es aufgrund des Pokelspiels im Bahnhofsbereich zu Behinderungen im Straßenverkehr und den Bahnsteigangern durch Fahrräder kam. Hier gilt jedoch ebenso, dass die Folgen einer früheren Behandlung nicht feststehen. Zudem ist die Behandlungsbedürftigkeit von Opfern gerade eine typische Folge von Körperschädigungen. Die damit verbundenen Folgen stellen gerade die den §§ 223, 224 anhaftenden Gefahren dar. Dass ein Notarzt die Unfallstelle aufgrund von Verkehrsbeeinträchtigungen

nicht unmittelbar erreicht, häft sich im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung und stellt keinen atypischen Verlauf dar.

Folglich liegt der extrinsische Gefahrenzusammenhang vor.
 IV. Hinsichtlich des Todesentzugs muss dem Beschuldigten genügt § 8 mindestens Fähigkeit zur Last fallen. ~~muss sich als selbsttätig erachten~~ Der Todesentzug muss daher ~~sich~~ für ihn vorhersehbar gewesen sein. Dies ist deswegen der Fall, da es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Schritte mit größeren Glaschäden zu grauteenden Verletzungen führen können. Dass der Beschuldigte sich in einer bedrohlichen Situation befand ändert davon nichts, da es ihm gerade darauf ankam, den Angriff des Märs zu beenden.

V. Fraglich ist allerdings, ob der Beschuldigte rechtswidrig handelte. In Betracht kommt eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 I StGB, wenn der Stich erforderlich war, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich abzuwehren.

1. Das Maus kontakte im Zeitpunkt des Stichs auf dem Oberkörper des Beschuldigten und schlug mit dem Fausten auf sein Gesicht ein. Währenddessen fixierte er den einen Oberarm mit seinem Knie und hielt den anderen Arm des Beschuldigten mit der linken Hand fest. ~~zum~~ Anschließend drückte er mit der rechten Hand auf das Hals des Beschuldigten. Dorthin liegt ein gegenwärtiger Angriff zumindest auf die körperliche Unversehrtheit.

Bei liegt die
Probleme!

2. Dieser Angriff war auch rechtswidrig. Zwar hatte der Beschuldigte dem Maus unmittelbar zuvor die Fankette abgepresst, jedoch ~~lag~~ zwischen diesem Vorfall und der körperlichen Auseinandersetzung ein größerer Zeitraum von mehreren Minuten. Außerdem entstand die Situation nicht durch ~~dass~~ die Übergabe der Kette, sondern die Auseinandersetzung zwischen den Fangruppen. Der Angriff setzte des Beschuldigten auf die Willensfreiheit des Maus war daher nicht mehr gemäß §32 II StGB gegenständig.

3. Erforderlich ist eine Vertheidigung, wenn ~~kein~~ milderer, gleich effektiveres Mittel zur Verfügung steht. Der Beschuldigte hatte zunächst versucht den Schlägen auszuweichen und den Maus die Rückgabe seiner Kette angeboten. ~~Dort~~ Andere Beleidungsversuche blieben ebenfalls erfolglos, ~~so~~ Ferner waren weniger verletzende Gegenstände nicht greifbar. Der Stich mit dem Schäfte war daher auch erforderlich.

4. Schließlich muss die Vertheidigung auch geboten sein. Das ist grundsätzlich der Fall, solange keine Einschränkung aufgrund von soziethischen Zwängen eingreift. Eine solche Einschränkung könnte vorliegend daraus folgen, dass der Beschuldigte durch ~~sich~~ das Abpressen der Fankette die Notwehrlage vorwerfbar herbeigeführt hat. Sollte eine Notwehrlage unverhütblich, allerdings schuldhaft herbeigeführt wird, bestimmen sich die Einschränkungen des Notwehrrechts nach der Rechtsprechung anhand des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs ~~mit~~ zwischen der Verursachung und der Tat.

Dass die Notwehrlage durch den Beschuldigten vorweisbar verursacht wurde, ergibt sich bereits daraus, dass sein Verhalten nach §§ 255, 253 StGB strafbar ist. Bei objektiver Würdigung ist die Wagnahme einer Fankette unter Gewaltandrohung auch geeignet, beim Opfer eine gesteigerte aggressive Reaktion hervorzurufen.

Zwischen dem Vorsprung mit der Klette und dem Stich mit der Schere lag jedoch zunächst nicht die Auseinandersetzung zwischen den Frauengruppen. Insafen \Rightarrow nicht auszuschließen, dass die aggressive Reaktion des Märs auch darauf zurückzuführen ist.

Der zeitliche Zusammenhang ist also nicht mehr unmittelbar. Dennoch ~~ist~~ ist das gesamte Geschehen im Bahnhofengebäude als ein einheitlicher Sachverhalt zu sehen. Dann sowohl die Wagnahme der Klette als auch die Gruppenauseinandersetzung, als auch die Auseinandersetzung zwischen Märs und dem Beschuldigten waren dadurch gekennzeichnet, dass sie im Zusammenhang mit dem Dokolstreit standen. Folglich können sich aus dem Verhalten des Beschuldigten Einschränkungen des Notwehrrechts ergeben.

Grundsätzlich steht daran, dass der Betroffene zunächst ausweichen will auf besonders einschneidende Abwehrmittel verzichten muss. Die Grenze verläuft allerdings dort, wo ein Mittel die einzige Möglichkeit darstellt, ohne Lebensgefahr abzuwenden. In dem Zeitpunkt, in dem der Märs den Beschuldigten am Hals packte und zu drückte, bekam dieser keine Luft mehr und ihm wurde bereits schwarz vor Augen.

Dies legt nahe, dass es bei ungehindertem Verlauf zum Tod durch Erstickung gekommen wäre. Dies wird auch durch das ärztliche Attest vom 14.7.16 gestützt, nach dem der

Beschuldigte Wagenale erlitten hat.

Daher war der Stich auch geplant und der Beschuldigte genügt ~~§ 222 StGB~~ § 222 StGB geahndet.

Er ist daher nicht genügt § 222 StGB hinreichend verdächtig.

F. Auch hinreichender Tatverdacht genügt § 222 StGB besteht nicht.

Zwar kann bei vorweisbar herbeigeführter Notwehrlage an die Verursachung als Tathandlung angeknüpft werden. Die Strafbarkeit würde aber voraussetzen, dass der tödliche Verlauf im Zeitpunkt der Gewaltandrohung hinsichtlich der Kugle bereits objektiv vorhersehbar war.

Es entspricht zwar allgemeiner Erfahrung, dass eine gefährte Person die Drohung sggf. nicht reaktionsfähig hinnimmt und es zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommt. Daß diese so gewaltvoll verläuft, dass der Gefährte zu Tode kommt, ist angesichts der Geringwertigkeit der Kugle nicht absehbar.

Ergebnis

Der Beschuldigte ist genügt § 185 StGB, ~~§ 222 StGB~~ und §§ 255, 259 I StGB hinreichend verdächtig. Die Delikte stehen in Tatnäheheit genügt § 53 StGB.

3 - Gefährten

I. Es ist Anklage zu erheben. Ein Strafbefehlserwerb nach § 102 StPO oder ein beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO kommen angesichts der Tatverweise nicht in Betracht.

II. Die Anklage ist gemäß ~~§ 24~~ § 24 I, II GuV an das Amtseidt
- Schädigungseidt - zu richten.

III. Eine Beschränkung der Verfolgung nach § 154a StPO lediglich auf § 255, 253 kommt nicht in Betracht, da die Folgen der Beleidigung ~~nicht~~ nicht nur unschönen daneben ins Gewicht fallen.

IV. Ein Haftbefehlsantrag nach §§ 112 ff StPO ist nicht zu stellen, da kein Haftgrund besteht.

In besonderen besteht keine Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO, zwar hat der Beschuldigte keine ~~familiären~~ Bindungen in Hamburg, jedoch ist nach der Straferweitung nicht damit zu rechnen, dass er sich der Verfolgung entziehen wird. Dies gilt auch aufgrund seiner möglicher Vorstrafe.

Pflichtverteidiger? Fazit?

C. Praktischer Teil

~~Staatsanwaltschaft~~ ~~Staatsanwalt~~

Staatsanwaltschaft Sonderrechts

8.8.16

Vsg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

2. Anklage nach angelegtem Entwurf in Reinschrift fertigen.

3. Kopieakte anfertigen ~~aus~~ und gemeinsam mit Kopie der
Anklageschrift vor Handakte nehmen

4. umA

dem Amtsgericht Hamburg

- Vorsitzender des Strafgerichts -

mit den in der Anklage gestellten Anträgen überein.

5. WV: 3 Monate

Unterschrift Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

8.8.16

Anklage

der KSz-Mechaniker Fedor Kotopulski,
wohnhaft Bockelerstr. 267, 06424 Homburg
deutscher Staatsangehöriger, ledig

- unbestraft -

wird angeklagt

In Rehlingen-Siersburg
am 13.7.2016

durch zwei Handlungen

1. einen anderen Menschen bedroht

2. einen Menschen rechtswidrig ~~oder~~ unter Anwendung von Drohungen
mit gegenwärtiger Gewalt für Leib oder Leben zu einer
Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen und dadurch
den Verzagen eines anderen Nachteil zugefügt zu haben, um
sich zu Unrecht zu bereichern,

Indem er

1. am Nachmittag des 13.7.2016 während des Fußballspiels
Scheles im Stadion in der Becklinger Straße in Rehlingen-
Steinburg im Fanklub des Hamburger Funs mehrfach auf und
ab sprang; dabei in Richtung der sich zwischen der
Tribüne und dem Spielfeld aufhaltenden Polizeibeamten blökte
und mehrfach „ACAB“ brüllte, wobei es billiger in
Kauf nahm, dass sich die Beamten ~~in~~ in ihrer Ehre
verlebt fühlen könnten, wodurch sich der KK Müller
persönlich gekränkt fühlte.

2. am Nachmittag des 13.7.16 im Anschluss an das Finale
im Bahnhofgebäude in Rehlingen den Maus, welcher eine
Fankette mit der Aufschrift „Scheiß FCH - wir ficken euch“¹
trug aufdrückte, ihm die Kette auszuhändigen, da es ihm
sonst „die Fresse poltere“ und „sein Gehirn in einzelnen Atomen
aus ihm herausprägele“, ~~wobei es billiger ist~~ um diese
Kette für sich zu behalten, wobei es wurde und billiger
in ~~Kauf~~ Kauf nahm, keinen Anspruch auf die Kette
zu haben und dass der Maus so zu Herausgabe veranlasst
werden konnte, was auch geschah.

und Vergehen
Verbrechen, strafbar gemäß §§ 185, 255, 253, ~~12~~, 12,
15, 53 StGB.

Der gemäß § 194 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

¹ Im Wert von ca. 20,- €

I. Wertvolles Ermittlungsergebnis

II. Beweismittel

■ Zeugen

1. Jürgen Glaub, Eckst. 2, Soestdike
2. PK Müller
3. PHK Aktion
4. PK Meyer
5. PK in Werner

~~Hinweise~~

1. Amtsgericht von 11.7.16
2. Gerichtsmedizinal

Angerichtsobjekte

1. Farkutte

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur
Hauptverhandlung vor dem
Amtsgericht - Schaffengericht,
anzubereiten.

Unterschrift Staatsanwalt

A-Gedächtnis

1. Th: Städte

Die Releidungspsychologie und Reaktion des Körpers. Es gelang zu einem weiteren Ergebnis

2. Th: Bedürfnisse

Die wertlicheinigkeit werden jedoch nicht als ordentliche geprüft.

B-Gedächtnis
sehr knapp; nicht ausgeweitet

auspricht mir sehr schwere Arbeit

gut (14P)

✓